Aulage 2

## Stellungnahme der KZBV

## zu den Beschlüssen des Bewertungsausschusses Ärzte zur Durchführung von Narkosen bei zahnärztlichen und/oder mund-, kiefer-, gesichtschirurgischen Leistungen

Am 22.08.2006 setzte der Bewertungsausschuss Ärzte seinen Beschluss zu den Narkosen von Juli diesen Jahres aus. Er beabsichtigt, bis Ende September in Abstimmung mit der KZBV einen Katalog zu erarbeiten, der sicherstellt, dass in den medizinisch notwendigen Fällen Narkosen zur Leistungspflicht der GKV gehören, Wunschnarkosen jedoch davon nicht erfasst werden.

Aus Sicht der KBV soll eine Neuregelung zum 01.01.2007 in Kraft treten.

Nach Auffassung der KZBV gehören gemäß den Allgemeinen Behandlungsrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 91 Abs. 6 SGB V zentrale Anästhesien (Narkosen) im Zusammenhang mit zahnärztlichen und/oder mund-, kiefer-, gesichtschirurgischen Leistungen dann zur Leistungspflicht der ärztlichen Versorgung im Rahmen der GKV, wenn eine andere Art der Schmerzausschaltung nicht möglich ist.

## 1. Dies ist der Fall bei

- a) tiefliegenden Abszessen
- b) umfangreichen Osteotomien
- c) Traumata
- d) Behandlung der dentogen erkrankten Kieferhöhle für akute entzündliche Prozesse, die eine Lokalanästhesie ausschließen
- e) Behandlung der Spätluxation des Kiefergelenks

Die entsprechenden Leistungen sind entweder im EBM oder im BEMA in Verbindung mit der GOÄ von 1982 gemäß Nr. 3 der Allgemeinen Bestimmungen des BEMA beschrieben. Darin sind auch chirurgische Eingriffe beschrieben, die situationsabhängig sowohl in Narkose als auch in Lokalanästhesie vorgenommen werden können.

Es ist sicherzustellen, dass die Leistungspflicht der GKV für die Narkose unabhängig von der Art der Abrechnung über die Kassenärztliche Vereinigung oder die Kassenzahnärztliche Vereinigung besteht.

Sofern diese chirurgischen Leistungen von Zahnärzten, Oral- oder Mund- Kiefer- Gesichtschirurgen über die KZVen abgerechnet werden, muss es daher möglich sein, diese im Einzelfall auch in Allgemeinnarkose durchzuführen.

- 2. Darüber hinaus besteht im Einzelfall nach Auffassung der KZBV eine Leistungspflicht auch bei
  - a) Patienten mit genereller medizinischer Kontraindikation zur Behandlung unter Lokalanästhesie
  - b) notwendigen Behandlungen von
    - (1) Kleinkindern bis zum 3. Lebensjahr
    - (2) Kindern bis zum 12. Lebensjahr, bei denen in erfolglosen Behandlungsversuchen eine mangelnde Compliance festgestellt und dokumentiert wurde und bei denen aus diesem Grunde eine andere Art der Schmerzausschaltung als durch eine Narkose nicht möglich ist.
  - c) Patienten, die zahnärztliche Sanierungen benötigen und in der Regel auf Grund mangelnder Kooperation in Allgemeinnarkose behandelt werden müssen; insbesondere
    - (1) Patienten mit körperlichen und/oder psychischen Behinderungen
    - (2) anerkannte Phobiker mit ICD-10, F 40.2 und dringender Behandlungsbedürftigkeit.

Grundlage für die Leistungspflicht der GKV ist ein Attest des behandelnden Facharztes, welches vom Anästhesisten zu dokumentieren ist.

Diese Stellungnahme ergeht auch im Namen

der Deutschen Gesellschaft für Kinderzahnheilkunde, der Deutschen Gesellschaft für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie sowie dem Berufsverband Deutscher Oralchirurgen und wurde von der KZBV inhaltlich mit dem Berufsverband Deutscher Anästhesisten abgestimmt.

Köln, 25.09.2006